

bemüht zu sein, neue Autoren, Regisseure usw. für die Mitarbeit zu gewinnen.

Wir sind nicht so vermessen zu sagen, es ginge nur so, wie wir es machen. Aber wir haben wohl eine mögliche künstlerische Form gefunden, Probleme unserer Gesellschaft massenwirksam darzustellen und zu analysieren.

*Wie lang ist eigentlich der Weg von der Idee bis zum Tag der Sendung?*

Unterschiedlich, aber als Mittel könnte man etwa anderthalb Jahre nennen.

*Die Sendereihe führt den Untertitel „Frei nach einem Gerichtsfall“. Wie hoch ist die Authentizität?*

Wir schöpfen aus konkreten Fällen unserer Gerichtsbarkeit, aber unser Maßstab kann natürlich nicht sein, ihn möglichst authentisch darzustellen. Wir machen keine Sendung mit dokumentarischem Charakter, sondern konkrete Fälle der staatsanwaltschaftlichen Praxis sind uns Anregung für unsere Geschichten, für Fabeln, Figuren, Psychologie und Motive der Täter, das eine Mal mehr, das andere Mal weniger stark, aber immer die künstlerische Phantasie anregend und beeinflussend. Durch sie entsteht gewissermaßen ein neuer Gerichtsfall, der — wenn der Stoff künstlerisch bewältigt wurde — wie ein tatsächlich geschehener aufgenommen wird und die beabsichtigte Aussage optimal ermöglicht.

*Also ist auch das Urteil auf dem Bildschirm nicht das, das im konkreten Fall gesprochen wurde?*

Natürlich nicht. Aber es muß mit dem übereinstimmen, das jedes Gericht im vorgeführten Falle gefällt hätte. Das künstlerisch Konkrete ist ja nicht Entfernung von der Wirklichkeit, sondern ihre Verdichtung. >

*Die Sendereihe beschäftigt sich mit gesellschaftswidrigem oder gesellschaftsgefährlichem Verhalten, die Helden der Stücke sind solche Zeitgenossen, die mit den Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mehr oder weniger kollidieren. Dennoch sprechen sie von Alltagsgeschichten. Liegt darin nicht ein Widerspruch?*

Natürlich müssen wir, weil wir es immer mit Straftaten zu tun haben, zwangsläufig negative Erscheinungen zum Gegenstand unserer Stücke machen. Aber der sog. negative Held agiert doch nicht allein, er reibt sich doch mit seiner Umwelt, kommt durch irgendwelche Umstände mit ihr nicht zurecht.

Wir zeigen solche Menschen in einer Gesellschaft, die der Kriminalität den entschiedensten Kampf angesagt hat, mithin unsere neuen gesellschaftlichen Verhältnisse, ihre Möglichkeiten und ihre Wirkung in dieser Richtung. Als Marxisten gehen wir ja nicht davon aus, den Menschen entweder als guten oder als bösen zu sehen. Sonst wäre ja der Kampf gegen die Kriminalität eine ziemlich einfache Sache. Erst die Dialektik von Persönlichkeit, den verschiedensten Einflüssen und gesellschaftlichen Bedingungen, die bei der Entstehung von Kriminalität wirken, machen sie für die Kunst zu einem so interessanten Gegenstand.

Das ist übrigens seit langem bekannt und die Großen der Literatur aller Zeiten haben Werke hinterlassen, die das implizieren. Auch der klassische Krimi — ich meine nicht die Dutzendware der heutigen imperialistischen Welt — geht von dieser Erkenntnis aus.

*Wie sehen Sie aus langjähriger Erfahrung die Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft?*

Diese Zusammenarbeit hat sich entwickelt wie die Sendereihe selbst. Sie ist ein vertrauensvolles Miteinander, weil sich beide Seiten durch die Ergebnisse ge-

meinsamer Arbeit vom großen Nutzen für die Rechts-erziehung und Rechtspropaganda überzeugen konnten. Natürlich ist die Sendereihe „Der Staatsanwalt hat das Wort“ nur eine von vielen Formen — auch im Fernsehen der DDR —, aber ohne Zweifel eine sehr wirksame, nicht zuletzt auch dadurch, daß mit Dr. Peter Przybylski tatsächlich ein Staatsanwalt durch die Sendung führt. Die Resonanz, die wir auf Foren und Aussprachen spüren, aber auch durch unsere Umfrageergebnisse, durch Zuschauerbriefe und durch Briefe an die Staatsanwaltschaft erfahren, beweist das. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß uns viele Staatsanwälte direkt unterstützen. Wir erhalten Probleminformationen, und wir führen Beratungen mit Fachabteilungen beim Generalstaatsanwalt durch. In allen Kreisen gibt es zu jeder Sendung Aussprachen von Staatsanwälten in Betrieben und Wohngebieten. Die Berichte dazu vermitteln uns immer wieder eine Fülle kritischer und anregender Hinweise. Sie spiegeln einerseits die erfreuliche Popularität der Sendereihe wider, zeigen, wie unsere Bürger an Rechtsfragen interessiert sind, wie sie vielerorts direkte Schlußfolgerungen für den eigenen Wirkungsbereich ableiten, wie sie andererseits aber auch schonungslos Schwächen in der juristischen Aussage des Stückes oder in der ungenügenden Darstellungskraft aussprechen. Das ist für uns deshalb neben den eigenen Kontakten zu den Werktätigen mit das Wichtigste. So erlangen wir eine operative Wirkung und einen Dialog mit unseren Zuschauern, wie sie von uns allein niemals zu bewerkstelligen wären, und die die Fernsehspiele selbst ohne dieses Zutun nie erreichen könnten.

*Aus der Resonanz beim Zuschauer ist zu schließen, daß es ihm auch Vergnügen macht, die Sendereihe zu sehen.*

Die Unterhaltsamkeit unserer Sendungen darf man auf keinen Fall vergessen. Sie sind ja nicht Ratgeber im Sinne didaktischer Erläuterung bestimmter Rechtsnormen, sondern wir wollen mit künstlerischen Mitteln auf unterhaltende — was in der Regel bei uns auch heißt spannende — Art und Weise durch die Darstellung von Fehlverhalten und dessen Ursachen sowie die Reaktion der Umwelt darauf die Menschen zu Einsichten führen. Die Gegenüberstellung von Belehrung und Vergnügen oder, anders gesagt, die politische Funktion dem ästhetischen Genuß entgegenzusetzen ist etwas, was der marxistischen Auffassung von Kunst widerspricht. In der Praxis ist die Einheit beider Dinge immer wieder aufs neue schwer zu verwirklichen. Aber in dem ständigen Streben danach besteht ja der Reiz unserer Arbeit, jedenfalls für mich.

Fortsetzung von Seite 824

- ersatzansprüchen nach früherem Recht angewandt hat (vgl. OG, Urteil vom 10. November 1971 - 2 Zz 7/71 - NJ 1972, Heft 2, S. 56).
- 6 Liegen die Voraussetzungen des § 326 Abs. 1 ZGB vor, kann auch auf dieser Grundlage die Erstattung der Aufwendungen verlangt werden, die den Umständen nach für erforderlich gehalten werden konnten, sowie eine Entschädigung für eingetretene Nachteile. Es sind aber nach dieser Vorschrift nur solche Nachteile zu ersetzen, die eine Folge der Hilfeleistung sind; Nachteile infolge der Gesundheitsschädigung der Verletzten gehören nicht dazu. Sind die Voraussetzungen des § 326 Abs. 2 ZGB gegeben, können diese Ansprüche auch bei der Staatlichen Versicherung geltend gemacht werden mit der Folge, daß bei Ersatzleistung durch die Versicherung die Ansprüche auf sie übergehen.
- 7 Vgl. § 10 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 355).
- 8 Vgl. § 7 der I. DVO zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 19. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 939).
- 9 Eine analoge Anwendung zugunsten von Betrieben ist gegenüber verantwortlichen Betrieben möglich; vgl. Ziff. 3.2.3. der Grundsätzlichen Feststellung Nr. 2A975 zur Anwendung von Bestimmungen des ZGB auf Wirtschaftsrechtsverhältnisse vom 30. September 1975 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der DDR 1975, Nr. 2, S. 5).
- 10 Hiervon ist die Übertragbarkeit und Vererblichkeit bereits fälliger Ansprüche zu unterscheiden.